

*Betreff:***BS|ENERGY**
Bildung einer Großen Netzgesellschaft*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

28.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„1. Die Stadt Braunschweig stimmt der Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen für Strom und Gas von der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG auf die Braunschweiger Netz GmbH mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 2020 zu.

2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) werden angewiesen, die Geschäftsführung der SBBG zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages mit der Braunschweiger Netz GmbH zuzustimmen.“

Sachverhalt:

BS|ENERGY bereitet seit einiger Zeit in Zusammenarbeit mit der Thüga AG die Bildung einer „Großen Netzgesellschaft“ vor. Die Optimierung der Netzgesellschaft war ein wesentlicher Eckpunkt im Angebot der Thüga AG für den Erwerb der von Veolia veräußerten Gesellschaftsanteile. Nach langer Vorbereitung hat das Projekt nun Entscheidungsreife erlangt.

1. Ausgangssituation

Das Strom- und Gasnetz wurde bis zum Jahr 2006 durch BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG selbst bewirtschaftet; BS|ENERGY fungierte hierbei als Netzbetreiber. Im Jahr 2007 wurde vor dem Hintergrund der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum sog. Legal Unbundling, d. h. Entflechtung von Netz und Vertrieb in Form von eigenständigen Rechtssubjekten die BS ENERGY NETZ GMBH gegründet. Die BS ENERGY NETZ GMBH (ab 2010 Braunschweiger Netz GmbH, BS|NETZ) war nun als Netzbetreiber tätig. BS|NETZ – eine 100%-ige Tochtergesellschaft von BS|ENERGY - betreibt und bewirtschaftet u. a. die örtlichen Strom- und Gasnetze sowie Anlagen. Zu den Anlagen gehören u.a. Leitungen nebst Zubehör und Dokumentation sowie sämtliche mit dem Strom- und Gasverteilsnetz verbundene Aufbauten, insbesondere Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schaltanlagen, Gasdruckregelanlagen, Messgeräte, Betriebsgebäude und sonstige technische Einrichtungen.

Sowohl das regulierte Strom- und Gasnetz als auch die nicht-regulierten Netze (insb. Wasser und Fernwärme) stehen derzeit im Eigentum von BS|ENERGY. Das Strom- und Gasnetz wird jeweils an BS|NETZ verpachtet (sog. Pachtmodell). BS|NETZ beschäftigt derzeit rund 300 Arbeitnehmer. Mit eigenem Personal werden durch BS|NETZ derzeit im Wesentlichen das Asset-Management, operatives Regulierungsmanagement, Controlling, Planung, Netz- und Anlagenbau, Netzführung, Netzwirtschaft, Netzvertrieb, technische Dokumentation und digitaler Netzbetrieb erbracht. Das technische Personal aus den Bereichen Wechselprozesse und Netzabrechnung sowie das Messwesen und darüber hinaus auch die Vorratswirtschaft sind aktuell bei BS|ENERGY angesiedelt. Aus diesem Grund bestehen umfangreiche Dienstleistungsbeziehungen zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ. BS|NETZ ist integraler Bestandteil von BS|ENERGY. BS|NETZ ist über einen abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag organschaftlich an BS|ENERGY angebunden.

2. Verschärfte Rahmenbedingungen für Pacht- und Dienstleistungsmodelle in der Regulierungspraxis

Zielvorstellung von Bundesnetzagentur (BNetzA) und Landesregulierungsbehörden (LRegB) ist die vollständige Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Wertschöpfungsstufen eines Energieversorgers, d. h. eine Netzgesellschaft, die das vollständige Eigentum an den Netzen hält und diese mit eigenem Personal betreibt. Seit der 6. Novelle des EnWG im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen für Netzbetreiber, die nicht diesen strukturellen Zielvorstellungen der BNetzA entsprechen, immer weiter verschärft und führen seitdem regelmäßig zu Kürzungen der Erlösobergrenzen Strom/Gas. Die Erlösobergrenzen entsprechen den genehmigten Erlösen für die Netzbetreiber. Sie basieren auf einer Kostenprüfung, die alle 5 Jahre stattfindet.

Ein genehmigungsfähiger Kostenbestandteil im Rahmen der Regulierung ist die Verzinsung des kalkulatorischen Eigenkapitals. Dieses wird im Pachtmodell für den Netzbetreiber und den Verpächter gesondert ermittelt. Der Verpächter weist dabei durch das Eigentum am Netz und geringes entgegenstehendes Abzugskapital (Verbindlichkeiten) ein positives Eigenkapital aus, welches verzinst wird. Der Netzbetreiber weist durch fehlendes Netzvermögen und operatives Abzugskapital ein negatives Eigenkapital aus. Das negative Eigenkapital führt zu negativen Zinsen. Dabei wird auf das negative Eigenkapital des Netzbetreibers ein höherer Zinssatz angewendet als auf das positive Eigenkapital des Verpächters. Dies bedeutet die Ungleichbehandlung des Pachtmodells gegenüber einer großen Netzgesellschaft.

Desweiteren diskriminierend wirkt ein Doppelansatz von Abzugskapital im Pachtmodell bei Netzbetreiber und Verpächter, welcher zu weiteren Minderungen der Eigenkapitalverzinsung führt.

Weder der Gesetzgeber noch die Regulierungsbehörden sehen einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Ungleichbehandlung zwischen dem Eigentums- und dem Pachtmodell. Weitere Verschärfungen sind in der nächsten (vierten) Regulierungsperiode für Strom (ab 2024) und Gas (ab 2023) zu erwarten.

Diese Entwicklungen in der Regulierungspraxis und der absehbaren Vorgehensweise der BNetzA erforderten eine Neubewertung von Chancen und Risiken und einer damit einhergehenden Optimierung im Zusammenhang mit BS|NETZ.

Vor diesem Hintergrund hat BS|ENERGY gemeinsam mit der Anteilseignerin Thüga AG eine Weiterentwicklung von BS|NETZ im Sinne der Zielvorstellung der BNetzA und LRegB (Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal) sehr detailliert geprüft. Thüga AG hatte 2018 im Rahmen der Anteilsveräußerung an BS|ENERGY 24,8 % erworben. Neben dem Kaufpreis war die Ausarbeitung weiterer werthaltiger Projekte Gegenstand der Offerte. Ein Projekt aus dem seitens der Thüga AG erstellten Angebotes war die Optimierung des Netzgeschäftes, der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Anlagevermögens nebst der dazugehörigen Organisationsstruktur.

Ergebnis der Prüfung ist, dass eine konsequente Weiterentwicklung der Netzgesellschaft zur Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal einen signifikanten Beitrag zur Ergebnissicherung der Netzgesellschaft und damit für den BS|ENERGY-Konzern liefern kann.

Die Umsetzung des Projekts „Große Netzgesellschaft“ dient aber nicht nur der positiven Entwicklung des Konzerns, sondern auch der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und der Modernisierung des Strom- und Gasnetzes. Die Realisierung dieser wirtschaftlichen Vorteile ist für den BS|ENERGY-Konzern von großer Bedeutung, um den sicheren Netzbetrieb in Braunschweig, die anstehenden Investitionen in die Netzinfrastruktur und den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Rahmen der zunehmenden Elektromobilität zu gewährleisten. So kann BS|NETZ für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig eine moderne und leistungsfähige Netzinfrastruktur sowie deren zuverlässigen Betrieb gewährleisten.

Die ermittelten wirtschaftlichen Ergebniseffekte aus dem Übergang des bei der BS|ENERGY verbliebenen Netzpersonals sowie von Vermögen und Schulden der regulierten Netzbereiche auf BS|NETZ belaufen sich als Einmaleffekte in der 3. Regulierungsperiode auf rund 2,5 Mio. EUR sowie als langfristige Effekte ab der 4. Regulierungsperiode jährlich auf rund 1,2 Mio. EUR. Die Eigentumsübertragung hat keine negativen Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und stellt mithin auch kein Steuersparmodell dar. Tatsächlich wird die anfallende Gewerbesteuer aufgrund des Ergebniseffektes im Fall der Umsetzung der „Großen Netzgesellschaft“ höher sein, als bei Fortführung des bisherigen Pachtmodells.

Die skizzierten wirtschaftlichen Effekte basieren insbesondere auf folgenden Vorteilen:

Durch die Übertragung von Anlagevermögen/Schulden aus Strom/Gas von BS|ENERGY auf BS|NETZ wird die regulatorische Verzinsung verbessert. Als Eigentümerin des Anlagevermögens kann BS|NETZ die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung des Sachanlagevermögens und weitere Elemente des betriebsnotwendigen Eigenkapitals beanspruchen.

Der für jeden Netzbetreiber individuelle Effizienzwert wird mit mithilfe von statistischen Methoden unter Heranziehung verschiedener Vergleichs- und Aufwandsparameter berechnet. Netzbetreiber mit eigenem Personal stellen sich dabei besser, als Netzbetreiber, die die Leistungen aus dem Mutterkonzern beziehen, da die Personalzusatzkosten der eigenen Mitarbeiter nicht in die Kostenbasis des Effizienzvergleichs einfließen. Personalzusatzkosten beim Netzbetreiber gelten nämlich als nicht beeinflussbare Kosten.

Aufgrund der detaillierten Analyseergebnisse und der ermittelten Vorteile wird die Bildung einer Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Personal durch Personalübergang der Mitarbeiter der Organisationseinheiten „Dienstleistungen“ und „Vorratswirtschaft“ sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeitsbereiche (Netzsparte) sowie die Übertragung von reguliertem Vermögen und Schulden (Strom- und Gasnetz) auf die BS|NETZ rückwirkend zum 1. Januar 2020 empfohlen. Um bestehende und funktionierende Einheiten nicht künstlich aufteilen zu müssen und um Schnittstellennachteile zu vermeiden, soll das gesamte Personal der genannten Organisationseinheiten auf BS|NETZ übergehen.

Die übrigen Netzsparten verbleiben bei BS|ENERGY. Denn eine Asset-Übertragung der nicht-regulierten Netzsparten (Wasserversorgung, Entwässerung, Telekommunikation, Fernwärme) birgt keine wirtschaftlichen Vorteile, sodass eine Veränderung der diesbezüglichen Eigentumsituation nicht angestrebt wird. BS|NETZ wird in diesen Netzbereichen auch zukünftig dienstleistend tätig sein.

3. Umsetzung der Weiterentwicklung von BS|NETZ

Die städtebauliche Entwicklung ist in den vergangenen Jahren mit hohem Tempo vorangeschritten und auch die nächsten Jahre stellen die Netzgesellschaft vor große Anforderungen, u.a. aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Zunahme der Elektromobilität. Auch Bevölkerungszuwachs und wirtschaftliche Entwicklungen führen zur Verdichtung oder zum Neubau von urbanen Quartieren. Diese Veränderungen erfordern eine frühzeitige Planung und Weiterentwicklung der Netze. Netzausbau und Digitalisierung der Netze müssen rechtzeitig erfolgen, um die Weiterentwicklung der Stadt Braunschweig zu ermöglichen und dabei keine Kapazitätsengpässe entstehen zu lassen. Dies erfordert einen hohen Investitionsbedarf.

Um die Ertragskraft von BS|NETZ langfristig zu sichern, sollen vorgenannte regulatorische Vorteile genutzt werden. Hierzu soll BS|NETZ mit Zustimmung des Konzerns Stadt Braunschweig rückwirkend zum 1. Januar 2020 zu einer Netzgesellschaft mit Netzeigentum und eigenem Netzpersonal weiterentwickelt und das Vermögen sowie die Schulden der regulierten Netzsparten auf BS|NETZ übertragen werden. Das zu übertragende Vermögen umfasst dabei das gesamte regulierte Netzvermögen einschließlich der zuzuordnenden Grundstücke.

Dem stehen frühere Festlegungen nicht entgegen. Im Rahmen der Grundsatzentscheidung des Rates zur Festlegung der im weiteren Verfahren zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legenden Handlungsoption (DS 17-05627) war zwar u. a. auch die Option "Große Netzgesellschaft BS|Netz" (Modell 4) von Rödl & Partner untersucht worden. Im Vergleich zu dieser Handlungsoption sieht die von BS|ENERGY und Thüga AG angestrebte Optimierung mit der Bildung einer "Großen Netzgesellschaft" nur eine Umstrukturierung innerhalb des BS|ENERGY-Konzerns und keine unmittelbare Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Netzgesellschaft vor. Daher sind die Ergebnisse der Bewertung des Modells 4 "Große Netzgesellschaft mit BS|Netz" mit der in dieser Vorlage beschriebenen Bildung einer Großen Netzgesellschaft im BS|ENERGY-Konzern nicht vergleichbar.

Für die Stadt von hoher Bedeutung im Zusammenhang mit dem Strom- und Gasnetz im Stadtgebiet sind die aktuellen und zukünftigen Konzessionsverträge.

Vertragspartner der Stadt für den aktuellen Konzessionsvertrag vom 29. März/17. April 2001 sowie für die ab dem 1. Januar 2021 beginnenden Konzessionsverträge für Strom und Gas bleibt trotz der Bildung einer Großen Netzgesellschaft auch zukünftig BS|ENERGY. Somit bleibt BS|ENERGY für alle vier Konzessionen (Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetz) der zentrale Partner der Stadt Braunschweig.

Gemäß § 25 Abs. 1 der ab dem 1. Januar 2021 beginnenden Konzessionsverträge für Strom und Gas ist eine Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Der bis zum 31. Dezember 2020 laufende Konzessionsvertrag enthält dagegen zwar keine ausdrückliche Regelung für etwaige Zustimmungsbedürfnisse der Stadt zu einer Eigentumsübertragung. Da das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen aber für die Durchführung des Konzessionsvertrages eine wesentliche Bedeutung hat, ergibt sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Zustimmungserfordernis der Stadt zur Übertragung des Eigentums.

Aufgrund der dargelegten wirtschaftlichen Vorteile der Bildung einer Großen Netzgesellschaft für BS|NETZ und BS|ENERGY und somit mittelbar auch für die SBBG schlägt die Verwaltung vor, die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen für Strom und Gas zu erteilen.

Die Übertragung des Eigentums an den Verteilungsanlagen beeinträchtigt die Durchführung der Konzessionsverträge Strom und Gas nicht. Schließlich sollen die zahlreichen beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten, die zu Gunsten von BS|ENERGY im Grundbuch eingetragen sind, bei BS|ENERGY verbleiben. Diese Grunddienstbarkeiten werden BS|NETZ gemäß § 1092 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Ausübung überlassen, so dass die täglichen praktischen Fragen in diesem Bereich auch direkt mit dem Netzbetreiber geklärt werden können.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs und der wesentlichen Bedeutung der Eigentumsfrage für die Konzessionsverträge liegt die Entscheidung über die Zustimmung der Stadt zur Eigentumsübertragung an den Verteilungsanlagen Strom und Gas von BS|ENERGY an BS|NETZ beim Rat der Stadt.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Übertragung der regulierten Netze von BS|ENERGY auf BS|NETZ inkl. aller dafür notwendigen rechtlichen Regelungen ist das Umwandlungsrecht einschlägig. Umwandlungsrechtlich handelt es sich dabei um eine sog. Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge. Als Gegenleistung für die Übertragung erhält BS|ENERGY einen weiteren Geschäftsanteil an BS|NETZ. Dieser neue Geschäftsanteil wird durch eine auf Ebene von BS|NETZ entsprechend durchzuführende Kapitalerhöhung geschaffen (Sachkapitalerhöhung). Die Sachkapitalerhöhung soll i. H. v. 10.000 € erfolgen.

Der geplante handelsrechtliche Umwandlungsstichtag soll der 1. Januar 2020 sein, d. h. die Ausgliederung soll rückwirkend zu diesem Stichtag erfolgen.

Grundlage der Umwandlung im Wege der Ausgliederung ist ein zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ zu schließender Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, der sämtliche notwendige Regelungen vorsieht und dieser Vorlage als nichtöffentliche Anlage beigefügt ist. Die umfangreichen Anlagen zum Vertrag sind dieser Vorlage nicht beigefügt. Die Entwürfe können jedoch auf Wunsch bei BS|ENERGY eingesehen werden.

Die SBBG als Gesellschafterin von BS|ENERGY sollte vor dem Hintergrund der notwendigen Beurkundung der Ausgliederungs- und Übernahmevertrages dem gesamten Vertragswerk zustimmen. Daher ist ein entsprechender Anweisungsbeschluss als Ziffer 2 des Beschlussvorschlages vorgesehen.

5. Steuerliche Rahmenbedingungen

Steuerlich soll die oben beschriebene Ausgliederung nach Maßgabe von § 20 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ertragssteuerneutral zu Buchwerten als Einbringung eines Teilbetriebs Netzdienstleistungen erfolgen. Steuerlicher Übertragungsstichtag soll der 31. Dezember 2019 sein.

Voraussetzung für einen Antrag auf Buchwertverknüpfung oder des Ansatzes von Zwischenwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist das Vorliegen eines sog. steuerlichen Teilbetriebes. Entsprechend dem Teilbetriebsbegriff nach dem aktuellen Umwandlungssteuererlass der Finanzverwaltung muss das auszugliedernde Vermögen alle funktional-wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter umfassen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen und etwaige Steuerrisiken in diesem Zusammenhang auszuschließen, wurde für das geplante Vorhaben eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt Braunschweig beantragt. Im Vorfeld des Antrages auf verbindliche Auskunft haben konstruktive Abstimmungsgespräche mit der Finanzverwaltung stattgefunden. Die positive Entscheidung der Finanzverwaltung wird BS|ENERGY zeitnah zugestellt.

6. Auswirkungen auf das übergehende Personal

Mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugsdatum gehen sämtliche bestehenden und der Netzsparte zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse von BS|ENERGY gemäß §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG i. V. m. § 613 a BGB mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten auf BS|NETZ über. Eine umfassende Wahrung und ein wirksamer Schutz der Ansprüche, Rechte und Interessen der Arbeitnehmer werden gewährleistet (§ 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages).

Für die auf BS|NETZ übergehenden Mitarbeiter sollen keine Nachteile durch die geplante Umstrukturierung entstehen. Der Betriebsrat ist fortlaufend in die Projektarbeit eingebunden. Es findet ein enger Austausch mit dem Betriebsrat statt.

Flankierend zur Ausgliederung wurde zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ und dem Betriebsrat jeweils von BS|ENERGY und BS|NETZ eine Betriebsvereinbarung zum Betriebsübergang und den damit verbundenen Änderungen der Aufbauorganisation von BS|ENERGY und BS|NETZ abgeschlossen.

Eine Änderung in der Tarifbindung wird durch die Ausgliederung aufgrund der inhaltsgleichen Tarifgebundenheit von BS|ENERGY und BS|NETZ nicht bewirkt. Für die auf BS|NETZ übergehenden Arbeitnehmer ergeben sich tarifrechtlich keine Änderungen. Auch etwaige Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge werden unverändert fortgeführt.

7. Auswirkungen für SBBG/Stadt

Die derzeit bestehende Gesellschaftsstruktur der BS|ENERGY-Gruppe mit allen Rechten der Stadt Braunschweig/SBBG bleibt unverändert bestehen.

Durch die Regelungen der Satzung/Gesellschaftsverträge von BS|NETZ und BS|ENERGY werden alle wesentlichen netzrelevanten Sachverhalte auch weiterhin im Aufsichtsrat der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG behandelt. Daneben wird auf Wunsch des Konzerns Stadt Braunschweig auf Ebene von BS|NETZ demnächst ein Netzbeirat eingerichtet (vgl. Drucksache 20-14542).

Geiger

Anlage/n:

Nichtöffentlich: Ausgliederungsvertrag (ohne Anlagen)

=====

Entwurf

Stand 26. Oktober 2020



Verhandelt

zu **Braunschweig** am . 2020

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[●]

mit dem Amtssitz in Braunschweig

erschieden heute:

1. Für die **Braunschweiger Versorgungs- Aktiengesellschaft & Co. KG** mit Sitz in Braunschweig,

- nachfolgend auch „**BS|ENERGY**“ -

diese vertreten durch ihre alleinige Komplementärin, die **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft** mit Sitz in Braunschweig,

deren gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

- a) Julien Mounier, geb. am, wohnhaft in
 - b) Matthias Henze, geb. am, wohnhaft in
2. für die **Braunschweiger Netz GmbH**
mit Sitz in Braunschweig
- nachfolgend auch „**BS|NETZ**“ -
- deren Geschäftsführer **Kai-Uwe Rothe**, geb. am, wohnhaft in,
- deren Geschäftsführer **Klaus Winter**, geb. am, wohnhaft in,
3. für die **Stadt Braunschweig Beteiligungs GmbH**
mit Sitz in Braunschweig
4. für die **Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH & Co. KG i.L.**
mit Sitz in Braunschweig
5. für die **Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs AG**
mit Sitz in Braunschweig

Soweit in der gegenwärtigen Urkunde auf Anlagen Bezug genommen wird, sind diese Anlagen in der Urkunde des Notars **XXXX**, mit dem Amtssitz in Braunschweig, vom **XXXXX**, URNr. **____**/2020 (nachfolgend als „**BEZUGSURKUNDE**“ bezeichnet) niedergelegt. Auf jene **BEZUGSURKUNDE**, welche in der heutigen Beurkundung in Urschrift vorliegt und deren Inhalt allen Beteiligten bekannt ist, wird hiermit verwiesen. Sämtliche Beteiligten verzichten hiermit auf erneute Verlesung der **BEZUGSURKUNDE** und deren Beifügung zur heutigen Niederschrift.

In diesem Zusammenhang hat der beurkundende Notar die Beteiligten darüber belehrt, dass der Inhalt der **BEZUGSURKUNDE** als Teil der heutigen Vereinbarung mit dem zu gegenwärtiger Urkunde abgeschlossenen Ausgliederungsvertrag für die Beteiligten verbindlich wird.

Die Erschienenen erklärten im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vor Beurkundung auf Befragen des Notars, dass weder der beurkundende Notar noch seine Sozien bzw. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in dieser Angelegenheit anwaltlich befasst waren oder sind.

Sodann erklärten die Erschienenen mit dem Ersuchen um notarielle Beurkundung der folgenden Umwandlungsvorgänge:

Teil A: **Ausgliederung**

0.

Anlagenverzeichnis

Anlage A.III.2	Schlussbilanz
Anlage A.III.4.4	Ausgliederungsbilanz
Anlage A.III.4.9.3a)	zu Alleineigentum auszugliedernder Grundbesitz
Anlage A.III.4.9.3b)	zu Miteigentum auszugliedernder Grundbesitz
Anlage A.III.4.9.4d)	Vertragsverhältnisse
Anlage A.III.4.9.5a)	Netzkarte Stromverteilnetz
Anlage A.III.4.9.5b)	Netzkarte Gasverteilnetz
Anlage A.III.4.9.8a)	Gegenstände des Sachanlagevermögens
Anlage A.III.8.2	Arbeitsverhältnisse

I. Präambel

Die BS|ENERGY Gruppe beabsichtigt, ihr Angebot an Leistungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich der Strom- und Gasversorgung für die Stadt Braunschweig und die Bürger der Region zu bündeln und nachhaltig zu erweitern. Für die Zukunft strebt die BS|ENERGY Gruppe den eigenverantwortlichen vollständigen Betrieb und Besitz der Strom- und Gasverteilernetze durch die BS|NETZ an.

Die BS|ENERGY beabsichtigt, die nachfolgend näher beschriebenen Organisationseinheiten „Dienstleistungen“ und „Vorratswirtschaft“ sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeitsbereiche (nachfolgend auch „**Netzsparte**“) auf die BS|NETZ als 100% Tochter-GmbH gemäß § 123 Abs. 3 Nr.1 UmwG auszugliedern.

Hierzu soll das Eigentum an den Strom- und Gasverteilernetzen nebst den für den Betrieb der Verteilnetze erforderlichen Nebenanlagen und sonstigen Gegenständen sowie dem zugehörigen Grundeigentum und den grundstücksgleichen Rechten von der BS|ENERGY auf die BS|NETZ übertragen werden.

Ferner sollen in organisatorischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die gesamten bisher von der BS|ENERGY unterhaltenen, auf die Verteilnetze bezogenen vorgenannten Organisationseinheiten, einschließlich aller diesen Organisationseinheiten zuzuordnenden Aktiva und Passiva von der BS|ENERGY auf die BS|NETZ übertragen werden.

Demgemäß sollen insbesondere auch die den vorgenannten Organisationseinheiten zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse der BS|ENERGY auf die BS|NETZ übergehen.

II. Sachstand

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist unter HRA 14415 die Braunschweiger Versorgungs- Aktiengesellschaft & Co. KG mit dem Sitz in Braunschweig eingetragen.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 10019.

Kommanditisten der Braunschweiger Versorgungs- Aktiengesellschaft & Co. KG sind die Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH & Co. KG mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRA 202276 mit einer Einlage von 46.018.560,00 Euro und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 554 mit einer Einlage von 15.421.440,00 Euro.

- (2) Im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist unter HRB 5004 die Braunschweiger Netz GmbH mit Sitz in Braunschweig eingetragen. Alleinige Gesellschafterin der Braunschweiger Netz GmbH ist die Braunschweiger Versorgungs- Aktiengesellschaft & Co. KG mit Sitz in Braunschweig.

III.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

Ausgliederungsvertrages

zwischen der

Braunschweiger Versorgungs- Aktiengesellschaft & Co. KG

mit Sitz in Braunschweig

als übertragende Rechtsträgerin

- im Folgenden „**BS|ENERGY**“ genannt -

und der

Braunschweiger Netz GmbH

mit Sitz in Braunschweig

als übernehmende Rechtsträgerin

- im Folgenden „**BS|NETZ**“ genannt -.

§ 1

Ausgliederung zur Aufnahme

BS|ENERGY überträgt als übertragende Rechtsträgerin im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG aus ihrem Vermögen die nachfolgend näher bezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter und Rechtsverhältnisse als Gesamtheit auf BS|NETZ als übernehmende Rechtsträgerin gegen gleichzeitige Gewährung der in § 6 des Teils A. III. der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten Gegenleistung.

§ 2

Schlussbilanz der BS|ENERGY

Als Schlussbilanz der BS|ENERGY nach §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG wird der Ausgliederung die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der BS|ENERGY zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt. Diese ist diesem Ausgliederungsvertrag als **Anlage A.III.2** beigelegt.

§ 3

Stichtag der Ausgliederung

- (1) Spaltungsstichtag im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2020, 00.00 Uhr.
- (2) Steuerlicher Übertragungsstichtag der Ausgliederung ist der 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Demgemäß erfolgt die Übernahme des auszugliedernden Vermögens im Innenverhältnis zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2020. Von diesem Zeitpunkt an gelten wirtschaftlich und steuerlich alle Handlungen und (Rechts-) Geschäfte der BS|ENERGY, die sich auf das gem. § 4 auszugliedernde Vermögen, d.h. die Netzsparte beziehen, als für Rechnung der BS|NETZ vorgenommen.
- (3) Der vorgenannte Zeitpunkt (1. Januar 2020, 00:00 Uhr) wird nachfolgend als der „**Ausgliederungsstichtag**“ bezeichnet.

§ 4

Auszugliederndes Vermögen

- (1) BS|ENERGY überträgt ihre Netzsparte als Gesamtheit mit allen ihr rechtlich, organisatorisch, wirtschaftlich und/oder ertragsteuerlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechten und Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten sowie sonstigen Rechtsverhältnissen nach näherer Maßgabe der in diesem Ausgliederungsvertrag getroffenen Bestimmungen auf BS|NETZ.
- (2) Die vorbezeichneten, der Netzsparte zuzuordnenden und im Zuge der Ausgliederung auf die BS|NETZ übergehenden Vermögensgegenstände

und Wirtschaftsgüter werden nachfolgend zusammenfassend auch als das „**auszugliedernde Vermögen**“ bezeichnet.

- (3) Das auszugliedernde Vermögen umfasst insbesondere (aber nicht notwendig ausschließlich) die in diesem Ausgliederungsvertrag näher spezifizierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, jedenfalls sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen der Netzsparte, d.h. alle (bilanzierten und nicht bilanzierten) Wirtschaftsgüter, die nach der Verkehrsauffassung für den Leistungserstellungs- und Verwertungsprozess der Netzsparte funktional unentbehrlich sind oder diesem das Gepräge geben.
- (4) Mit Ausnahme der in diesem Ausgliederungsvertrag und/oder seinen Anlagen ausdrücklich von der Übertragung ausgenommenen Vermögensgegenstände gehören zu dem auszugliedernden Vermögen alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die durch die als **Anlage A.III.4.4** beigefügte Ausgliederungsbilanz der BS|ENERGY zum 31. Dezember 2019, deren Grundlage die Schlussbilanz (vgl. § 2) bildet, erfasst werden, sowie alle weiteren der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Rechte und Pflichten sowie sonstigen Rechtsverhältnisse.
- (5) Sofern und soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), die der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen sind.
- (6) Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Zeitpunkt des zivilrechtlichen Wirksamwerdens der Ausgliederung gem. § 11 dieses Ausgliederungsvertrags (sog. Vollzugsdatum) zugegangenen oder entstandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstigen Rechte und Pflichten (einschließlich etwaiger an die Stelle veräußerter oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehender Rechte oder Gegenstände des Aktivvermögens getretener Gegenstände oder Rechte) der Netzsparte gehören ebenfalls zum auszugliedernden Ver-

mögen und werden daher im Zuge der Ausgliederung auf BS|NETZ mit übertragen.

- (7) Hingegen werden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Pflichten der Netzsparte, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert worden sind oder aus sonstigen Gründen zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, nicht am Vollzugsdatum zivilrechtlich auf BS|NETZ übertragen.
- (8) Sollte es zu Zweifeln hinsichtlich des Umfangs und der Zuordnung der aufgrund dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Aktiva und Passiva sowie sonstiger Rechte und Pflichten kommen, so steht BS|ENERGY insoweit jeweils ein Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.
- (9) Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Bereich „Dienstleistungen“

Der Bereich „Dienstleistungen“ der BS|ENERGY ist auf den regulierten Markt ausgerichtet und erbringt als Dienstleister operative Dienstleistungen für den Betrieb der Verteilnetze. Der Bereich hat zudem umfangreiche Steuerungs- und Kontrollfunktionen. Die Aufgaben werden in organisatorischer Hinsicht von folgenden Teams (Organisationseinheiten) innerhalb dieses Bereichs wahrgenommen:

+ DAN	Netzabrechnung und -bilanzierung
+ DM	Metering
+ DMA	Ablesung
+ DMD	Datenmanagement
+ DMS	Messtechnik Strom
+ DMG	Messtechnik Gas-Wasser-Wärme

2. Abteilung „Vorratswirtschaft“

Als Teil des Bereichs Materialwirtschaft und Infrastruktur stellt die Abteilung „Vorratswirtschaft“ (MV) die reibungslose Versorgung der technischen und kaufmännischen Abteilungen insbesondere der BS|NETZ mit Material und Logistikleistungen sicher.

Der logistische Auftrag besteht darin, das richtige Material, in ausreichender Menge und erforderlicher Qualität, am richtigen Zielort und zum rechten Zeitpunkt kostenoptimiert zur Verfügung zu stellen und somit eine wirtschaftlich sinnvolle Liefer- und Montagebereitschaft zu gewährleisten.

Die Aufgabenstellung umfasst heute das professionelle Disponieren der Bedarfsmengen, die sinnvolle Wareneingangskontrolle, die unternehmensgerechte Lagerhaltung sowie eine intelligente innerbetriebliche Transportlogistik.

Die Aufgaben werden in organisatorischer Hinsicht von folgenden Teams (Organisationseinheiten) dieses Geschäftsbereichs wahrgenommen:

- + MVD Disposition und Verkauf
- + MVL Logistik und Transporte
- + MVW Wareneingang und Bestandsführung

3. Grundeigentum

a) Übergang von Grundstücken

BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ dem in **Anlage A.III.4.9.3a)** aufgeführten Grundbesitz einschließlich aller wesentlichen Bestandteile. Mit übertragen werden sämtliche das jeweilige Grundstück betreffende, im Grundbuch eingetragenen Belastungen sowie die altrechtlichen Belastungen **[Anm.: Ist mit dem Notar final abzustimmen]**. Dies gilt auch für den Fall, dass im jeweiligen Grundbuch noch ein Rechtsvorgänger der BS|ENERGY als Eigentümer eingetragen ist. In Bezug auf etwaige

im Grundbuch eingetragene oder altrechtliche Belastungen stehen BS|NETZ keinerlei Ansprüche gegenüber BS|ENERGY zu.

b) Übergang von Verwaltungs- und Bürogebäuden

BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ ferner das Eigentum an dem in **Anlage A.III.4.9.3b** aufgeführten Grundbesitz (Taubenstraße 7 in Braunschweig), und zwar durch Begründung von Miteigentum dergestalt, dass BS|ENERGY künftig Miteigentum nach einem Bruchanteil in Höhe von 3.692/10.000, und BS|NETZ Miteigentum nach einem Bruchanteil in Höhe von 6.308/10.000 an dem in Anlage A.III.4.9.3b) genannten Grundbesitz hält.

BS|ENERGY und BS|NETZ werden die Aufteilung der Nutzungsrechte an dem in Anlage A.III.4.9.3b) genannten Grundbesitz und den auf diesem befindlichen Gebäuden entsprechend der vorgenannten Bruchanteile gesondert dokumentieren.

c) Berichtigung des Grundbuchs

BS|ENERGY und BS|NETZ bewilligen und beantragen, das Grundbuch auf Grund der Übertragungen gem. den in vorstehenden lit. a) und b) getroffenen Bestimmungen zu berichtigen und bewilligen und beantragen die Eigentumsumschreibung gemäß den in vorstehenden lit. a) und b) getroffenen Bestimmungen. Der Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der jeweiligen Übertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen, die mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid den Beteiligten selbst zuzustellen. Eine Abschrift der Versagung wird an den Notar erbeten.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Herren Dirk Lerch und Mathias Büttner, und zwar jeweils einzeln in der Weise, dass jeder der beiden Bevollmächtigten alleine und für alle Beteiligten zugleich handeln kann, für die Vertragsparteien alle zur Durchführung der vorstehenden Übertragungen erforderlichen oder zweckmäßigen (Rechts-) Handlungen.

gen vorzunehmen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, sonstige dingliche Rechte, Gestattungsverträge und Vertragsverhältnisse

a) Ausdrücklich von der Übertragung durch BS|ENERGY ausgeschlossen sind alle beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte.

b) BS|ENERGY überlässt der BS|NETZ zur Ausübung alle zu Gunsten von BS|ENERGY bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen sind. Die BS|NETZ nimmt die Überlassung der vorgenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten hiermit an.

c) Ausgliedert und durch BS|ENERGY auf BS|NETZ übertragen werden hingegen sämtliche der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden netzbezogenen schuldrechtlichen Wegenutzungs- und sonstigen Gestattungsvereinbarungen. Von der Ausgliederung umfasst sind auch solche Nutzungsvereinbarungen betreffend Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, Schienenstränge u.ä., die im Zusammenhang mit dem auszugliedernden Vermögen stehen.

d) BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ insbesondere die in **Anlage A.III.4.9.4d)** aufgelisteten Vertragsverhältnisse. Sofern eine Übertragung nicht möglich ist, bleibt BS|ENERGY im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse; die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis jedoch wirtschaftlich so stellen, als sei die Übertragung zum Ausgliederungstichtag erfolgt. In einem solchen Fall (i) wird BS|ENERGY die Weisungen von BS|NETZ hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, (ii) wird BS|NETZ BS|ENERGY von jeglicher Haftung daraus freistellen und (iii) verpflichtet sich BS|ENERGY, dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen. BS|ENERGY wird alle von ihr nach dem Ausgliederungstichtag erhaltenen Zahlungen und Korrespondenz in Bezug auf die in **Anla-**

ge **A.III.4.9.4d)** aufgelisteten Vertragsverhältnisse unverzüglich an BS|NETZ weiterleiten. Die weiteren Regelungen in § 5 (2) bis (4) bleiben unberührt.

5. Verteilnetze

a) BS|ENERGY überträgt ihr gesamtes im Stadtgebiet von Braunschweig und in den angeschlossenen Ortsteilen von Braunschweig belegenes Stromverteilnetz im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung sowie die Umspannebenen auf BS|NETZ. Eine Netzkarte des Stromverteilnetzes ist als **Anlage A.III.4.9.5a)** beigefügt. Zum Stromverteilnetz gehören alle in Betrieb befindlichen Leitungen nebst Zubehör und Dokumentation sowie sämtliche mit dem Stromverteilnetz verbundene Aufbauten wie insbesondere Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schaltanlagen, Nebenanlagen, Betriebsgebäude und sonstige technische Nebeneinrichtungen (z.B. Zähler u.ä.).

b) Ferner überträgt BS|ENERGY ihr gesamtes im Stadtgebiet von Braunschweig und in den angeschlossenen Ortsteilen von Braunschweig belegenes Hoch-, Mittel- und Niederdruckgasnetz einschließlich sämtlicher Nebenanlagen, Betriebsgebäude und sonstigen technischen Nebeneinrichtungen (z.B. Zähler, Regler u.ä.) auf BS|NETZ. Eine Netzkarte des Gasverteilnetzes ist als **Anlage A.III.4.9.5b)** beigefügt. Zu dem Gasverteilnetz gehören alle in Betrieb befindlichen Leitungen inklusive Dokumentation und allem Zubehör sowie sämtliche mit dem Gasverteilnetz verbundene Aufbauten wie Schieber, Armaturen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz und sonstige technische Nebeneinrichtungen.

c) Die auszugliedernden (Strom- und Gas-) Leitungen einschließlich des vorbezeichneten Zubehörs und der mit dem Strom- und Gasverteilnetz verbundenen vorbezeichneten Aufbauten werden auch insoweit auf BS|NETZ übertragen, als sie derzeit wesentlicher Bestandteil von bei BS|ENERGY verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Vertragsparteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Leitungen (einschließlich des Zubehörs und der Aufbauten), die sich auf bzw. in Grundstücken oder Grundstücksteilflächen befinden,

die BS|ENERGY gehören und bei dieser verbleiben, künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind. Dies soll die einheitliche Übertragung des gesamten Strom- und Gasleitungsnetzes gewährleisten und eine Zerstückelung des Eigentums an dem jeweiligen Netz verhindern. BS|ENERGY wird nach ihrem Ermessen BS|NETZ entweder Dienstbarkeiten zur Sicherung dieser Leitungen oder ein entsprechendes schuldrechtliches Nutzungsrecht am Grundstück einräumen.

d) Neben den in vorstehenden lit. a) bis c) beschriebenen aktiven Strom- und Gasverteilnetzen überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ auch alle inaktiven, vorverlegten, außer Betrieb befindlichen Leitungen, die ihrem im Stadtgebiet von Braunschweig (einschließlich aller angeschlossenen Ortsteile) belegenen Strom- und/oder Gasverteilnetz zuzurechnen sind. Dies gilt auch hinsichtlich solcher außer Betrieb befindlichen Leitungen, die derzeit wesentlicher Bestandteil von bei BS|ENERGY verbleibenden Grundstücken, Grundstücksflächen oder Gebäuden sind. Die Vertragsparteien stellen hierzu ausdrücklich fest, dass diese Leitungen, die sich auf bzw. in Grundstücken oder Grundstücksteilflächen befinden, die BS|ENERGY gehören und bei dieser verbleiben, künftig Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB sind. Dies soll die einheitliche Übertragung des gesamten Strom- und Gasleitungsnetzes gewährleisten und eine Zerstückelung des Eigentums an dem jeweiligen Netz verhindern.

e) Sofern und soweit es Anlagen im vorbezeichneten Sinne gibt, die sich noch im Bau befinden, werden auch diese auf BS|NETZ übertragen, soweit diese Anlagen ausschließlich oder überwiegend der Netzsparte zuzuordnen sind und bereits im Eigentum von BS|ENERGY stehen. Sofern BS|ENERGY noch nicht Eigentümerin solcher Anlagen im Bau geworden ist, überträgt sie BS|NETZ die insoweit bestehenden Anwartschaftsrechte bzw. Herausgabeansprüche.

6. Informations- und Leittechnik

a) BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ sämtliche der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Informationskabel und dazugehörigen Endgeräte und sonstige Kommunikationstechnik.

b) Ebenso überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ sämtliche der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnende Sekundärtechnik. Hierzu zählen auch alle Bestandteile der Netzleittechnik und die dazu gehörigen Lizenzen.

7. Soft- und Hardware

a) BS|ENERGY betreibt ihre IT gegenwärtig überwiegend mit fremder Hard- und Software. Für die Wartung und Pflege ihrer Hard- und Software hat BS|ENERGY eine Vielzahl von IT-Verträgen abgeschlossen. Auch für BS|NETZ wurden bereits die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen IT-Verträge abgeschlossen.

b) Die BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ zu deren alleiniger Berechtigung die vorhandenen, BS|ENERGY zu deren zeitlich unbegrenzter und damit nicht kündbarer Nutzung zustehenden Softwarelizenzen, welche ausschließlich oder überwiegend der Netzsparte zuzuordnen sind. Ferner überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ diejenige im Eigentum von BS|ENERGY stehende Hardware, die der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen ist.

c) Soweit BS|ENERGY in ihrer Netzsparte Software einsetzt, welche BS|ENERGY aufgrund von Softwareüberlassungsverträgen nutzt, die sie mit dritten Lizenzgebern abgeschlossen hat und die rechtlich als Dauerschuldverhältnisse (insbesondere als Softwaremiete) zu qualifizieren sind, überträgt BS|ENERGY ihre aus diesen Verträgen resultierende Rechts- und Pflichtenstellung im Zuge der Ausgliederung als Ganzes auf BS|NETZ, ohne sich selbst Nutzungsrechte oder Rechte sonstiger Art aus diesen Softwareüberlassungsverträgen zurückzubehalten. Sofern und soweit dem vorstehend vereinbarten Rechtsübergang zwingendes Recht, insbesondere in Form des UrhG, entgegenstehen sollte, werden sich beide Vertragsparteien darum bemühen, mit dem jeweiligen Lizenzgeber eine Vereinbarung zu treffen, durch die das in vorstehendem Satz 1 beschriebene Ergebnis hergestellt wird.

d) Im Übrigen gilt hinsichtlich der künftigen Nutzung der Hard- und Software von BS|ENERGY durch BS|NETZ Folgendes:

Bei zentralen, von BS|ENERGY eingesetzten IT-Systemen räumt BS|ENERGY der BS|NETZ hinsichtlich der der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Daten ein Zugriffsrecht ein. Dabei sind die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und etwaige sonstige gesetzliche Vorgaben zu beachten.

8. Sonstiges Sachanlagevermögen

a) BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ alle sonstigen der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens einschließlich der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Zu den sonstigen Gegenständen des Sachanlagevermögens gehören insbesondere die in der **Anlage A.III.4.9.8a)** aufgeführten technischen Anlagen und Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstigen Hilfsmittel und Gegenstände.

b) Soweit der Netzsparte zuzuordnende Gegenstände des Sachanlagevermögens unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten stehen oder BS|ENERGY diese als Sicherheit auf Dritte übertragen hat, überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ alle ihr insoweit zustehenden Ansprüche bzw. Rechte einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

9. Immaterielle Vermögensgegenstände

a) BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ alle ausschließlich oder überwiegend der Netzsparte zuzuordnenden sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände wie z.B. gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte.

b) BS|ENERGY überträgt auf BS|NETZ ferner das der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnende Know-how (technisches und sonstiges Wissen, Erfahrungen und Kenntnisse), alle besonderen Bezugsquellen, Einkaufskonditionen und Absatzmöglichkeiten sowie die etwa noch bei BS|ENERGY bestehenden und ausschließlich oder über-

wiegend der Netzsparte zuzuordnenden Kundenbeziehungen (Kundenstamm).

c) Ebenfalls überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ interne Regelwerke und Prozessbeschreibungen bestehend insbesondere aus Leistungsverzeichnissen, Bau- und Betriebsrichtlinien einschließlich sämtlicher dazu gehöriger Dokumentationen und des darin verkörperten Know-hows.

10. Gewährleistungsansprüche, Forderungen, Bankguthaben, Kassenbestände

a) BS|ENERGY überträgt alle ihr zustehenden, der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche Ansprüche aus regelwidrigen Überbauungen oder Umverlegungen von Leitungen auf BS|NETZ.

b) Die der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Forderungen werden im Zuge der Ausgliederung nicht von BS|ENERGY auf BS|NETZ übertragen.

c) Das auszugliedernde Vermögen umfasst nicht die Guthaben auf Bankkonten aller Art (z.B. Girokonten, Festgeldkonten, Sparguthaben), etwaige Wertpapierdepots und sonstige Finanzanlagen sowie Kassenbestände von BS|ENERGY. Diese verbleiben vielmehr im Vermögen von BS|ENERGY. Entsprechendes gilt für diejenigen Vertragsverhältnisse von BS|ENERGY (insbesondere mit Kreditinstituten), die dem Führen und Halten der vorbezeichneten Konten, Depots und sonstigen Finanzanlagen zu Grunde liegen. Diese Vertragsverhältnisse gehen nicht im Zuge der Ausgliederung auf BS|NETZ über.

11. Ertragszuschüsse

a) BS|ENERGY hat von Endkunden für deren Anschluss an das Versorgungsnetz der BS|ENERGY (Strom und Gas) Ertragszuschüsse in Form von Anschlusskostenbeiträgen, d.h. Hausanschlusskostenbeiträgen im Sinne der § 9 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),

§ 9 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), sowie Baukostenzuschüsse im Sinne der §§ 11 NAV, 11 NDAV erhalten. Die Höhe der geleisteten Zuschüsse ergibt sich aus der als **Anlage A.III.4.4** beigefügten Ausgliederungsbilanz (dort unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse“ und der Position „Rechnungsabgrenzungsposten“). Bestimmungsgemäß wurden die geleisteten Ertragszuschüsse zur Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Gegenstände des der Netzsparte zuzuordnenden und damit auf BS|NETZ übergehenden Anlagevermögens von BS|ENERGY verwendet.

b) Da alle geleisteten Ertragszuschüsse wirtschaftlich und funktional der auf BS|NETZ übergehenden Netzsparte zuzuordnen sind, waren diese Ertragszuschüsse auch in der als **Anlage A.III.4.4** beigefügten Ausgliederungsbilanz zu passivieren bzw. von den Anschaffungskosten abzusetzen.

c) Sofern und soweit mit den geleisteten Ertragszuschüssen Verpflichtungen von BS|ENERGY (insbesondere gegenüber den betreffenden Endkunden) einhergehen bzw. im Zusammenhang stehen (insbesondere in Form der Herstellung der jeweiligen Anschlüsse an das Versorgungsnetz von BS|ENERGY), gehen diese Verpflichtungen im Zuge der Ausgliederung auf BS|NETZ über.

12. Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

a) BS|ENERGY überträgt BS|NETZ alle der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere die in der Ausgliederungsbilanz (**Anlage A.III.4.4**) aufgeführten Gegenstände.

b) Soweit der Netzsparte zuzuordnende Gegenstände des Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten stehen oder BS|ENERGY diese als Sicherheit auf Dritte übertragen hat, überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

13. Weitere Vertragsverhältnisse

- a) Sofern und soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden sämtliche der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden, zum Vollzugsdatum bestehenden sonstigen Verträge sowie Rechtspositionen aus Vertragsangeboten und Vertragsverhandlungen einschließlich aller daraus resultierender Rechte und Pflichten auf BS|NETZ ausgegliedert. Ist eine Zuordnung nach dem vorstehenden Satz nicht möglich, werden die Parteien die sie jeweils betreffenden Vertragsrechte und -pflichten gegen Kostenersatz im Innenverhältnis untereinander aufteilen.
- b) Etwaige Darlehensverhältnisse zwischen BS|ENERGY und Dritten (insbesondere mit Kreditinstituten) hingegen werden nicht auf BS|NETZ ausgegliedert, auch sofern solche Darlehensverhältnisse wirtschaftlich der Netzsparte zuzuordnen sein sollten. Hinsichtlich solcher Darlehensverhältnisse, die wirtschaftlich der Netzsparte zuzuordnen sind, wird zwischen BS|ENERGY und BS|NETZ ein entsprechender Darlehensvertrag geschlossen.
- c) Von der Ausgliederung der in vorstehendem lit. a) genannten Vertragsverhältnisse mit umfasst sind alle Rechte und Pflichten von BS|ENERGY aus Zuschüssen, die BS|ENERGY oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen im Zusammenhang mit der Netzsparte zuzuordnenden Vertragsverhältnissen von Dritten gewährt wurden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ertragszuschüsse nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), wie insbesondere auch in obiger Nr. 11 beschrieben, sowie um Investitionszuschüsse nach dem Investitionszulagengesetz.
- d) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in den vorstehenden lit. a) bis c) genannten Verträgen und Rechtspositionen an BS|NETZ übermittelt werden, dürfen von BS|NETZ unter den datenschutzrechtlich gestatteten Voraussetzungen verarbeitet und genutzt werden.

14. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

a) Soweit die mit der Netzsparte zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen u.ä. Berechtigungen (insbesondere auch die in den bei BS|ENERGY geführten Bauakten verzeichneten Berechtigungen) ohne Zustimmung Dritter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind, gehen diese auf BS|NETZ über. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Zulassungen, Anmeldungen, Mitteilungen, Berechtigungen u.ä. hängen insbesondere dann mit der Netzsparte zusammen, wenn sie sich auf einen gemäß diesem Ausgliederungsvertrag übergehenden Gegenstand beziehen. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie rechtlich zulässig von Dritten gestellt wurden.

b) Soweit eine Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht oder nicht ohne Zustimmung der erteilenden Behörde oder Dritter möglich ist, werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch BS|NETZ neu beantragt bzw. werden die Vertragsparteien versuchen, die behördliche Zustimmung oder die Zustimmung Dritter zur Übertragung zu erlangen. Etwaige Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

15. Verbindlichkeiten, Verpflichtungen

a) Sofern in diesem Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gehen im Zuge der Ausgliederung sämtliche der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von BS|ENERGY, insbesondere alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags ausgliedernden Vermögen, aus den nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übergehenden Vertrags- und Arbeitsverhältnissen sowie aus Lieferungen und Leistungen auf BS|NETZ über. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um bilanzierte oder nicht bilanzierte, gewisse oder ungewisse oder betagte Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder sonstige Haftungsverpflichtungen von

BS|ENERGY handelt. Zu den zu übertragenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gehören insbesondere die in der Ausgliederungsbilanz (**Anlage A.III.4.4**) aufgeführten Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen.

b) Darüber hinaus überträgt BS|ENERGY auf BS|NETZ alle der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken, Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Garantieverpflichtungen), es sei denn, dass diese in diesem Ausgliederungsvertrag einschließlich der Anlagen ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind.

c) Die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen umfassen auch alle der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeiten von BS|ENERGY bzw. ihrer Rechtsvorgängerinnen für etwaige Kontamination oder etwaige sonstige Veränderungen des Bodens, der Bodenluft, der Oberflächen- und Grundwässer (insbesondere für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie Schadstoffe in baulichen Anlagen) sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen.

§ 5

Auffangbestimmungen

- (1) Sollten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnisse und/oder Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen in diesem Ausgliederungsvertrag oder den Anlagen nicht ausdrücklich erwähnt sein, aber bei wirtschaftlicher, funktionaler und/oder ertragsteuerlicher Betrachtungsweise der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen sein (insbesondere alle wesentlichen Betriebsgrundlagen der Netzsparte), so werden diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen bzw. sonstigen Rechtsverhältnissen ebenfalls im Wege der Ausgliederung auf BS|NETZ über-

tragen; auf § 4 (9) lit. 13a) Satz 2 wird verwiesen. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle Wirtschaftsgüter (wie z.B. den Geschäfts- bzw. Firmenwert, Goodwill) und bis zum Vollzugsdatum von BS|ENERGY erworbene, ihrer Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnende Vermögensgegenstände und bis zum Vollzugsdatum entstandene, ebenfalls der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnende Verbindlichkeiten. Sofern und soweit in der Zeit ab dem Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugsdatum Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens von BS|ENERGY, die unter wirtschaftlichen, funktionalen und/oder ertragsteuerlichen Gesichtspunkten der Netzsparte ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen sind, durch BS|ENERGY im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert oder in anderer Weise ersetzt worden sind, treten die Surrogate an deren Stelle. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur insoweit nicht, als in diesem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, insbesondere die vorbezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Rechtspositionen ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen worden sind.

- (2) Sofern und soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten, die nach diesem Ausgliederungsvertrag auf BS|NETZ übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes zum Vollzugsdatum auf BS|NETZ übergehen, wird BS|ENERGY solche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und solche sonstigen Rechte und Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf BS|NETZ übertragen. BS|NETZ ist verpflichtet, der Einzelübertragung zuzustimmen. Bis zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge werden die Vertragsparteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstands und/oder Rechtsverhältnisses des ausgliedernden Vermögens auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt wäre. In einem solchen Fall wird BS|ENERGY den betreffenden Gegenstand oder das betreffende Rechtsverhältnis bis zum Vollzug der Einzelrechtsübertragung treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der BS|NETZ halten bzw. fortführen und, soweit rechtlich zulässig, den Gegenstand oder das Rechtsverhältnis bzw. die Leistung aus dem Gegenstand oder Rechtsverhältnis BS|NETZ bis zum Vollzug der Einzelrechtsübertragung auf Dauer zur

Nutzung überlassen. Daneben ist BS|ENERGY - soweit rechtlich möglich - dazu verpflichtet, BS|NETZ Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend des jeweiligen vorgenannten Gegenstands oder Rechtsverhältnisses zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Soweit BS|NETZ eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird BS|ENERGY als Beauftragte bzw. Treuhänderin für BS|NETZ handeln.

- (3) Ist die Einzelrechtsübertragung auf BS|NETZ gemäß § 5 (2) im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, verbleibt der betreffende Gegenstand oder das Rechtsverhältnis bei BS|ENERGY. § 5 (2) Sätze 3 ff. gelten in diesem Fall sinngemäß. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 5 (3) gelten jedoch nicht hinsichtlich wesentlicher Betriebsgrundlagen der Netzsparte. Solche wesentlichen Betriebsgrundlagen sind stets - ggf. im Wege der Einzelrechtsnachfolge - auf BS|NETZ zu übertragen.
- (4) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens oder von sonstigen Rechten und Pflichten oder zum Eintritt in Verträge die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich BS|ENERGY und BS|NETZ gemeinsam darum bemühen, die erforderliche Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der Vertragsparteien die Regelung gemäß § 5 (2) Sätze 3 ff. sinngemäß.
- (5) Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag nicht übergehen sollen, aber kraft zwingenden Gesetzesrechts übergehen, ist BS|NETZ dazu verpflichtet, solche Gegenstände oder Rechte und Pflichten auf BS|ENERGY oder eine von dieser benannte dritte Person zurück zu übertragen. Ferner ist BS|ENERGY in einem solchen Fall dazu verpflichtet, der Rückübertragung solcher Gegenstände oder Rechte und Pflichten zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen, Zubehör und Aufbauten, die wesentliche Bestandteile oder Zubehör der ausgliedernden Grundstücke sind, die aber nicht der Netzsparte ausschließ-

lich oder überwiegend zuzuordnen sind oder in einer anderen Regelung in diesem Ausgliederungsvertrag als nicht auszugliedernde Vermögensgegenstände ausdrücklich aufgeführt sind. Die Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um solche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder solche sonstigen Rechte und Pflichten auf die BS|ENERGY zurück zu übertragen. Die in § 5 (2) Sätze 3 ff. getroffenen Bestimmungen gelten insoweit sinngemäß.

- (6) Vorstehender § 5 (5) gilt entsprechend, wenn sich nach Abschluss dieses Ausgliederungsvertrages herausstellen sollte, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten irrtümlich der Netzsparte zugeordnet worden sind und daher gemäß diesem Ausgliederungsvertrag fälschlicherweise auf BS|NETZ übergegangen sind.
- (7) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit etwaigen (Rück-) Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß diesem § 5 sind von derjenigen Vertragspartei zu tragen, welche den Gegenstand der (Rück-) Übertragung erwirbt.

§ 6

Gegenleistung für die Ausgliederung

- (1) Als Gegenleistung für die vorstehende Vermögensübertragung erhält BS|ENERGY durch die Ausgliederung entstehende Geschäftsanteile an der BS|NETZ. Das Stammkapital der BS|NETZ wird zur Durchführung der Ausgliederung von derzeit 260.000,00 € um 10.000,00 € auf insgesamt 270.000,00 €, in Worten zweihundertsiebzigttausend Euro erhöht, und zwar durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 10.000,00 € mit der lfd. Nr. 4. Der neue Geschäftsanteil wird zugunsten der BS|ENERGY gewährt.
- (2) Die Erhöhung des Stammkapitals von derzeit 260.000,00 € um 10.000,00 € auf insgesamt 270.000,00 €, in Worten zweihundertsiebzigt-

tausend Euro wird durch die BS|ENERGY durch eine in Geld zu erbringende Barleistung erbracht (Kapitalerhöhung); die Übertragung der Netzsparte von BS|ENERGY auf BS|NETZ ist zusätzlich als Aufgeld (verpflichtende Nebenleistung) durch BS|ENERGY zu erbringen.

- (3) Der Buchwert des eingebrachten Nettovermögens der von BS|ENERGY (als verpflichtendes Aufgeld) zu übertragenden Netzsparte wird in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der BS|NETZ eingestellt.
- (4) Bare Zuzahlungen als Gegenleistung durch BS|NETZ sind nicht zu leisten. Sonderrechte und Sondervorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG sind nicht vereinbart.
- (5) Der BS|ENERGY gewährte Geschäftsanteil an BS|NETZ ist ab dem 1. Januar 2020 am Gewinn der Gesellschaft beteiligt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).
- (6) Umsatzsteuer

1. Übertragung der Vermögensgegenstände

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die vorliegende Ausgliederung der Netzsparte keine Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG darstellt und die Übertragung der Vermögensgegenstände demnach umsatzsteuerbar ist.

Die Vertragsparteien verzichten für diesen Fall bereits jetzt gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die für die Umsetzung von § 9 UStG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und einvernehmlich umzusetzen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Umsatzsteuer zusätzlich zur Übertragung der Vermögensgegenstände geschuldet ist, soweit nicht die BS|NETZ als Leistungsempfängerin Schuldnerin der Umsatzsteuer wird.

Die Zahlung der ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgt durch die Abtretung des aus dem Erwerb der Vermögensgegenstände resultierenden Vorsteuererstattungsanspruchs durch BS|NETZ an BS|ENERGY.

2. Ausgabe neuer Anteile

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die erstmalige Ausgabe der neuen Anteile an der BS|NETZ nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Sollte die Finanzverwaltung davon abweichend später von der Umsatzsteuerbarkeit ausgehen, verpflichtet sich BS|ENERGY gegenüber BS|NETZ, die erhobene Umsatzsteuer gegen Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung ungeachtet etwaiger zivilrechtlicher Verjährungsfristen zu erstatten.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung von einer Umsatzsteuerbarkeit ausgehen sollte, verzichten die Vertragsparteien für diesen Fall bereits jetzt rein vorsorglich gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 8f UStG. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die für die Umsetzung von § 9 UStG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und einvernehmlich umzusetzen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Umsatzsteuer zuzüglich zur Ausgabe neuer Anteile geschuldet ist.

§ 7

Fortführung der Buchwerte

- (1) BS|NETZ verpflichtet sich dazu, die von ihr gemäß diesem Ausgliederungsvertrag übernommenen Wirtschaftsgüter bzw. Vermögensgegenstände sowohl handels- als auch steuerbilanziell mit deren Buchwerten anzusetzen.
- (2) BS|NETZ verpflichtet sich dazu, den Antrag auf Buchwertfortführung gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG vor Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz für das Geschäftsjahr des steuerlichen Übertragungs-

stichtages im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG bei dem für BS|NETZ zuständigen Finanzamt schriftlich einzureichen. Rein vorsorglich wird bereits hiermit der Antrag auf Fortführung der Buchwerte gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG gestellt.

§ 8

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

- (1) Mit dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugsdatum wird das ausgliedernde Vermögen, welches den Betriebsteil „Netz“ – bestehend aus dem Bereich D (Dienstleistungen) und der Abteilung MV (Vorratswirtschaft) – umfasst, auf BS|NETZ übertragen. Nicht umfasst ist die Abteilung PA Ausbildung.

Mit Wirkung ab dem Vollzugsdatum wird BS|NETZ die Betriebsinhaberschaft über den Betriebsteil „Netz“ am Betriebsstandort in 38106 Braunschweig, Taubenstraße 7, übernehmen.

Hierdurch wird an dem Betriebsstandort der BS|ENERGY ein (Teil-)Betriebsübergang gemäß § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG von BS|ENERGY auf BS|NETZ ausgelöst. Die Rechtsfolgen des Eintritts der BS|NETZ als sodann neue Inhaberin des Betriebsteils „Netz“ bestimmen sich nach den Maßgaben des § 613a BGB. Es gehen sämtliche der Netzsparte zuzuordnenden, zum Vollzugsdatum bestehenden Arbeitsverhältnisse der BS|ENERGY gemäß §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 324 UmwG i. V. m. § 613 a BGB mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten auf BS|NETZ über, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang nicht widersprechen. Die BS|NETZ tritt somit kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt im Betriebsteil „Netz“ der BS|ENERGY bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

- (2) Welche Arbeitsverhältnisse der BS|ENERGY gegenwärtig dem Betriebsteil „Netz“ der Netzsparte zuzuordnen sind und daher im Zuge der Ausgliederung auf BS|NETZ übergehen, falls kein Widerspruch erfolgt und das jeweilige Arbeitsverhältnis auch zum Vollzugsdatum noch besteht,

ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage A.III.8.2**. Sollte ein Arbeitsverhältnis in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags und dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs zum Vollzugsdatum begründet werden und der Netzsparte zuzuordnen sein, jedoch nicht in der vorgenannten **Anlage A.III.8.2** aufgeführt sein, so geht auch ein solches Arbeitsverhältnis im Zuge des Betriebsübergangs mit der Ausgliederung auf BS|NETZ über.

Eine Unterrichtung der von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer der BS|ENERGY wird gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang gesondert erfolgen. Im Rahmen des Betriebsübergangs steht den betroffenen Arbeitnehmern grundsätzlich ein Widerspruchsrecht gem. § 613a Abs. 6 BGB zu, wonach sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung gemäß § 613a Abs. 5 BGB dem Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprechen können.

Zum Betriebsteilübergang ist zudem mit Datum vom 28. Januar 2020 eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden, mit welcher den betroffenen Arbeitnehmern der BS|ENERGY sowie der BS|NETZ die Wahrung ihrer individuellen Rechte im Rahmen des Teilbetriebsübergangs zugesagt wurde.

- (3) Gegenwärtig sind bei BS|ENERGY – einschl. der in **Anlage A.III.8.2** erfassten Arbeitnehmer – insgesamt 611 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt.

Bei BS|NETZ sind gegenwärtig insgesamt 283 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt.

- (4) Mit der Ausgliederung und dem Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den übernehmenden Rechtsträger BS|NETZ sind für die übergehenden Arbeitnehmer individualrechtlich keine Nachteile für die betroffenen Arbeitnehmer verbunden. Die Rechtspositionen der derzeitigen Arbeitnehmer der BS|NETZ werden nicht berührt.
- (5) Vom Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses gemäß vorstehendem Abs. (1) mit umfasst sind insbesondere auch die auf das jeweilige

übergehende Arbeitsverhältnis bezogenen Versorgungsverpflichtungen von BS|ENERGY gegenüber dem jeweils betroffenen Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen für den Alters-, Invaliditäts- und Todesfall. Verpflichtungen von BS|ENERGY aus solchen Versorgungszusagen gehen also ebenfalls auf BS|NETZ über. Vom Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit umfasst sind insbesondere auch die auf das jeweilige übergehende Arbeitsverhältnis bezogenen Rechte und Pflichten von BS|ENERGY aus von ihr übernommenen so genannten Nebenverpflichtungen (wie z.B. Sterbegeld, Prämien für ein Dienstjubiläum).

- (6) BS|NETZ stellt BS|ENERGY von allen Ansprüchen aus den vorstehend genannten Versorgungszusagen frei, die in der Zeit nach dem Vollzugsdatum gegen BS|ENERGY geltend gemacht werden.
- (7) Die bei der BS|ENERGY erreichten bzw. von dieser anerkannten Betriebszugehörigkeitszeiten werden auch von BS|NETZ anerkannt und fortgeführt.
- (8) Ein Verlust bzw. Abbau von Arbeitsplätzen ist mit der Ausgliederung nicht verbunden.
- (9) BS|ENERGY und BS|NETZ sind jeweils Mitglieder im KAV (Kommunaler Arbeitgeberverband) Niedersachsen, so dass für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von BS|ENERGY als auch von BS|NETZ die Spartentarifverträge für den Versorgungsbereich (TV-V) gelten. Daher bestimmen die Tarifnormen des TV-V auch nach Rechtswirksamkeit der Ausgliederung die Rechte und Pflichten der auf BS|NETZ übergegangenen Arbeitnehmer. Die Tarifverträge finden in ihrer jeweils gültigen Fassung weiterhin Anwendung. Für die übergehenden Arbeitnehmer finden tarifrechtlich somit keine Änderungen statt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die übergehenden Arbeitnehmer jeweils Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind oder aber die Tarifnormen aufgrund arbeitsvertraglicher Tarif-Bezugnahmeklausel Anwendung finden.
- (10) BS|ENERGY ist Beteiligte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), über welche sie ihren Arbeitnehmern eine Zusatzversor-

gung im Rahmen der tarifvertraglichen Pflichtversicherung gewährleistet.

Auch die BS|NETZ ist Beteiligte der VBL und gewährleistet ihren Arbeitnehmern über die VBL eine Zusatzversorgung im Rahmen der tarifvertraglichen Pflichtversicherung.

Es ist vorgesehen, dass die Zusatzversorgung der übergehenden Arbeitnehmer bei der VBL fortgeführt wird.

- (11) Bei BS|ENERGY ist ein Betriebsrat nach den Maßgaben des BetrVG eingerichtet. Bei BS|NETZ besteht ebenfalls ein Betriebsrat nach dem BetrVG.

Mit der Ausgliederung und dem Betriebsübergang erfolgt zugleich eine Spaltung des Betriebes der BS|ENERGY i.S.d. § 21a BetrVG. Da im Rahmen des (Teil-)Betriebsübergangs der Betriebsteil „Netz“ in den Betrieb der BS|NETZ eingegliedert wird, in dem ein Betriebsrat besteht, werden die im Wege der Ausgliederung auf BS|NETZ übergegangenen Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs vom amtierenden Betriebsrat der BS|NETZ vertreten. Ein Übergangsmandat des Betriebsrats der BS|ENERGY nach § 21a BetrVG wird nicht begründet.

Der Bestand des bei BS|ENERGY eingerichteten Betriebsrats wird durch die Ausgliederung nicht berührt; die Besetzung und die Zuständigkeiten des Betriebsrats richten sich nach den Maßgaben des BetrVG. Gleiches gilt für den bei BS|NETZ eingerichteten Betriebsrat.

Ob aufgrund des Betriebsübergangs für den Betriebsrat der BS|ENERGY und/oder den Betriebsrat der BS|NETZ Neuwahlen erforderlich werden, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 13 Abs. (2) Nr. 1 BetrVG, zu bewerten.

Der Bestand des bei BS|ENERGY eingerichteten Wirtschaftsausschusses wird durch die Ausgliederung nicht berührt; die Besetzung und die Zuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses bestimmen sich nach den

Maßgaben des BetrVG. Gleiches gilt für den bei BS|NETZ eingerichteten Wirtschaftsausschuss.

Ein Gesamtbetriebsrat besteht derzeit weder bei BS|ENERGY noch bei BS|NETZ. Die Ausgliederung ist hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Gesamtbetriebsrats bei BS|ENERGY und/oder BS|NETZ ohne Auswirkungen.

Ein Konzernbetriebsrat ist in der Unternehmensgruppe der BS|ENERGY derzeit eingerichtet. Die Zuständigkeiten dieses Konzernbetriebsrats umfassen bereits heute sowohl BS|ENERGY wie auch BS|NETZ.

- (12) Betriebsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bei BS|NETZ Geltung haben, finden sodann auch für die übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich Anwendung. Rechte und Pflichten der übergehenden Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bei BS|ENERGY durch Betriebsvereinbarungen geregelt waren, werden, wenn die Rechte und Pflichten bei BS|NETZ nicht durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden, Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen BS|NETZ und dem jeweiligen Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden (§ 613a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB).
- (13) Die darüber hinaus bei BS|ENERGY geltenden Konzernbetriebsvereinbarungen und sonstigen Regelungsabreden für den Konzern gelten weiterhin auch bei BS|NETZ nach den Maßgaben der jeweiligen Konzernbetriebsvereinbarung bezogen auf die von BS|ENERGY übergegangenen Arbeitnehmer bedingungsgemäß fort.
- (14) Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613 a Abs. 5 BGB vor dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse in Textform über den Zeitpunkt und Grund des Übergangs, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert.

- (15) Bei BS|ENERGY ist gegenwärtig kein Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) eingerichtet. Die Anwendungsvoraussetzungen des MitbestG werden dort auch nach der Ausgliederung nicht erfüllt sein.

Vorstehendes gilt für BS|NETZ entsprechend.

- (16) BS|NETZ haftet ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung für alle Verbindlichkeiten aus den von BS|ENERGY auf BS|NETZ übergegangenen Arbeitsverhältnissen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind oder fällig werden. Daneben haftet BS|ENERGY für Verbindlichkeiten aus den von BS|ENERGY auf BS|NETZ übergehenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, gemeinsam mit BS|NETZ als Gesamtschuldnerin, vgl. § 133 Abs. 1 UmwG. Die Haftung der BS|ENERGY setzt allerdings voraus, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der BS|ENERGY fällig werden und daraus Ansprüche gegen BS|ENERGY nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird, vgl. § 133 Abs. 3 UmwG. Für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünfjahresfrist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen, die erst nach Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet ausschließlich BS|NETZ.

- (17) Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch BS|ENERGY oder BS|NETZ wegen des durch die Ausgliederung jeweils verursachten Betriebsübergangs ist unwirksam gemäß § 613a Abs. 4 S. 1 BGB. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen, die nicht wegen des Betriebsübergangs ausgesprochen werden, bleiben rechtlich möglich (§ 613a Abs. 4 S. 2 BGB); der Ausspruch von Kündigungen ist allerdings nicht beabsichtigt.

Ein Verlust bzw. Abbau von Arbeitsplätzen ist mit der Ausgliederung nicht verbunden.

Zudem wird auf § 323 Abs. 1 UmwG hingewiesen.

- (18) Weitergehende Maßnahmen bezüglich der Arbeitnehmer und deren Vertretungen sind nicht vorgesehen.
- (19) Die Unterrichtung des zuständigen Betriebsrats ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Übersendung des Entwurfs dieses Ausgliederungsvertrags erfolgt. Die Zuleitung dieses Vertrages an den Betriebsrat der BS|ENERGY erfolgte am 30. Oktober 2020 sowie an den Betriebsrat der BS|NETZ ebenfalls am 30. Oktober 2020.

§ 9

Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht bzw. werden nicht gewährt. Einzelnen Anteilshabern werden im Rahmen der Ausgliederung keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.
- (2) Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch einem geschäftsführenden Gesellschafter, noch einem Abschlussprüfer oder einem Ausgliederungsprüfer gewährt.

§ 10

Steuerklausel

Ändern sich bei der übertragenden Gesellschaft BS|ENERGY aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung oder anderer bindender Anordnungen der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum Ausgliederungstichtag die steuerlichen Wertansätze der übergehenden Aktiva und Passiva, so wird die über-

nehmende Gesellschaft BS|NETZ in ihrer Steuerbilanz die geänderten Wertansätze fortführen.

§ 11

Vollzug der Ausgliederung

- (1) Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung im Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister von BS|ENERGY als übertragender Rechtsträgerin (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Zum vorgenannten Zeitpunkt wird die Ausgliederung zivilrechtlich wirksam (= das „**Vollzugsdatum**“).
- (2) Der Besitz an den auf BS|NETZ im Zuge der Ausgliederung übertragenen beweglichen Sachen ist BS|NETZ zum Vollzugsdatum zu übergeben. Sofern und soweit eine Übergabe nicht erfolgt, hält BS|ENERGY ab dem Vollzugsdatum die beweglichen Sachen für BS|NETZ gem. § 930 BGB unentgeltlich in Verwahrung. Sofern und soweit sich vorgenannte bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt BS|ENERGY mit Wirkung zum Vollzugsdatum ihre gegen den jeweiligen Dritten gerichteten Herausgabeansprüche auf BS|NETZ.

§ 12

Rücktrittsvorbehalt

Jede Vertragspartei kann von diesem Ausgliederungsvertrag zurücktreten, wenn die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 gem. vorstehendem § 11 zivilrechtlich wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jede Vertragspartei kann auf bestehende Rücktrittsrechte durch eine entsprechende schriftliche Erklärung verzichten.

§ 13 Hinweise des Notars

Der Notar hat insbesondere darüber belehrt bzw. darauf hingewiesen,

- (1) dass die Ausgliederung erst mit Eintragung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft BS|ENERGY wirksam wird und diese Eintragung erst nach Eintragung der Ausgliederung bei der übernehmenden Gesellschaft BS|NETZ erfolgen kann;
- (2) auf die Wirkungen der Eintragung nach § 131 UmwG und auf die Haftungsvorschriften der §§ 133 und 134 UmwG;
- (3) auf eine evtl. Schadensersatzpflicht der Vertretungsorgane der übertragenden Rechtsträgerin nach § 25 UmwG;
- (4) dass weitergehende Haftungsvorschriften bestehen können, insbesondere gem. § 75 AO und § 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieser Ausgliederungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausgliederungsvertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Ausgliederungsvertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse bestehen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsvertrag und seiner Durchführung ist Braunschweig.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An

die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Entwurf